

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

der

### **CHEMTEC LEUNA Gesellschaft für Chemie und Technologie mbH**

#### **1. Geltungsbereich**

Verkäufe und Lieferungen der CHEMTEC LEUNA Gesellschaft für Chemie und Technologie mbH (nachfolgend: „CHEMTEC LEUNA“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“), die der Käufer durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn CHEMTEC LEUNA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### **2. Vertragsschluss**

2.1 Die Angebote und sonstige Preisangaben von CHEMTEC LEUNA sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CHEMTEC LEUNA zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CHEMTEC LEUNA.

2.2 CHEMTEC LEUNA behält sich alle Rechte an Mustern und überlassenen Informationen – insbesondere zu Synthesewegen und Produktionsprozessen – vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind CHEMTEC LEUNA auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

#### **3. Lieferfristen und –termine**

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von CHEMTEC LEUNA schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer CHEMTEC LEUNA alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von CHEMTEC LEUNA liegende und von CHEMTEC LEUNA nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden CHEMTEC LEUNA für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung und der Käufer wird hiervon in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als acht Wochen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Bei Liefergegenständen, die CHEMTEC LEUNA nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.4 Verzögern sich die Lieferungen von CHEMTEC LEUNA, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn CHEMTEC LEUNA die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CHEMTEC LEUNA unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 CHEMTEC LEUNA kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

3.7 CHEMTEC LEUNA ist zu branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

#### **4. Versand, Packmaterial, Gewicht, Gefahrübergang**

4.1 Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Versendung des Liefergegenstandes auf einem angemessenen Versendungsweg in einer handelsüblichen Verpackung.

4.2 Soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbaren, wird das für die Rechnungsstellung maßgebliche Gewicht bei Gefahrübergang durch CHEMTEC LEUNA mittels geeichter und kalibrierter Messgeräte bestimmt. Auf Verlangen des Käufers wird CHEMTEC LEUNA ihm die Gelegenheit einräumen, auf seine Kosten das für die Rechnungsstellung maßgebliche Gewicht selbst zu ermitteln. Sollte das vom Käufer hierbei festgestellte Gewicht mehr als nur unwesentlich von dem von CHEMTEC LEUNA festgestellten Gewicht abweichen, werden sich die Parteien über das für die Rechnungsstellung maßgebliche Gewicht einigen.

4.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Käufer und beim Versendungsverkauf mit der Auslieferung der Liefergegenstände an den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Verzögert sich die Versendung oder die Bereitstellung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zum vereinbarten Lieferpunkt oder beim Ablauf der vereinbarten Lieferfrist auf den Käufer über.

## **5. Preise, Zahlungsbedingungen**

5.1 CHEMTEC LEUNA ist auch nach Vertragsabschluss berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit bei CHEMTEC LEUNA nach Vertragsabschluss erhebliche Erhöhungen der Kosten für Lohn und Gehalt der Mitarbeiter oder für den Bezug von Materialien/Rohstoffen eintreten und CHEMTEC LEUNA die Erhöhung nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere auch, soweit sich diese Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferabruf oder zwischen Lieferabrufen entsprechend erhöhen. Dem Käufer steht es im Falle derartiger Preiserhöhungen durch CHEMTEC LEUNA frei, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der erhöhten Preise vom Vertrag zu lösen. Umgekehrt wird CHEMTEC LEUNA auch Kostensenkungen an den Käufer entsprechen weitergeben.

5.2 Alle Preise von CHEMTEC LEUNA verstehen sich – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – verpackt ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 CHEMTEC LEUNA ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnung zu stellen.

5.4 Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anders vereinbart ist, wird jede Rechnung von CHEMTEC LEUNA innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn CHEMTEC LEUNA über den Betrag verfügen kann.

5.5 Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, ist CHEMTEC LEUNA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.6 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8 Wird CHEMTEC LEUNA nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist CHEMTEC LEUNA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann CHEMTEC LEUNA von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt CHEMTEC LEUNA unbenommen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von CHEMTEC LEUNA aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von CHEMTEC LEUNA.

6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der CHEMTEC LEUNA zustehenden Saldoforderung.

6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von CHEMTEC LEUNA gefährdende, Verfügung zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an CHEMTEC

LEUNA ab; CHEMTEC LEUNA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen CHEMTEC LEUNA und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an CHEMTEC LEUNA abgetretenen Forderungen treuhänderisch für CHEMTEC LEUNA im eigenen Namen einzuziehen. CHEMTEC LEUNA kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber CHEMTEC LEUNA in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist CHEMTEC LEUNA berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für CHEMTEC LEUNA. Werden die Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CHEMTEC LEUNA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen vermengt oder vermischt, so erwirbt CHEMTEC LEUNA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer CHEMTEC LEUNA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für CHEMTEC LEUNA verwahren.

6.6 Der Käufer wird CHEMTEC LEUNA jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an CHEMTEC LEUNA abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen CHEMTEC LEUNA anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von CHEMTEC LEUNA hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

6.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von CHEMTEC LEUNA um mehr als 10%, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.9 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber CHEMTEC LEUNA in Verzug, so kann CHEMTEC LEUNA unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer CHEMTEC LEUNA oder den Beauftragten von CHEMTEC LEUNA sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt CHEMTEC LEUNA die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um CHEMTEC LEUNA unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

6.11 Auf Verlangen von CHEMTEC LEUNA ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, CHEMTEC LEUNA den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an CHEMTEC LEUNA abzutreten.

## **7. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungspflicht**

7.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes (Beschaffenheitsvereinbarung).

7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von CHEMTEC LEUNA überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere

Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7.3 Rechtsansprüche des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und CHEMTEC LEUNA Mängel unverzüglich, spätestens jedoch vierzehn Tage nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen CHEMTEC LEUNA unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

7.4 Bei jeder Mängelrüge steht CHEMTEC LEUNA das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer CHEMTEC LEUNA die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. CHEMTEC LEUNA kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an CHEMTEC LEUNA auf Kosten von CHEMTEC LEUNA zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er CHEMTEC LEUNA zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

7.5 Mängel wird CHEMTEC LEUNA nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen.

7.6 Der Käufer wird CHEMTEC LEUNA die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn CHEMTEC LEUNA mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, nach dem er dies CHEMTEC LEUNA zuvor mitgeteilt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CHEMTEC LEUNA den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen.

7.7 Von CHEMTEC LEUNA ersetzte Teile sind CHEMTEC LEUNA auf ihr Verlangen zurückzugewähren.

7.8 Rechte des Käufers bei Mängeln entfallen, wenn sie aus von Käufer zu vertretenden Gründen eintreten, z.B. aufgrund unsachgemäßer Lagerung.

7.9 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten übernimmt CHEMTEC LEUNA.

7.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat CHEMTEC LEUNA sie nach §439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadenersatz gemäß Ziffer 8 oder den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

7.11 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadenersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **8. Haftung und Schadenersatz**

8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird die gesetzliche Haftung von CHEMTEC LEUNA für Schadenersatz wie folgt beschränkt:

- (i) CHEMTEC LEUNA haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorsehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
- (ii) CHEMTEC LEUNA haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

## **9. Produkthaftung**

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er CHEMTEC LEUNA im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## **10. Gewerbliche Schutzrechte**

Schreibt der Käufer durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie CHEMTEC LEUNA die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch CHEMTEC LEUNA die Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Käufer stellt CHEMTEC LEUNA von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen CHEMTEC LEUNA gelten machen mögen.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Die Vertragsparteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Vertragsparteien als unwirksam oder nichtig erweisen können. Auch in einem solchen Fall wollen die Vertragsparteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit des Vertrages und/oder der Lieferbedingungen ausschließen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Halle. CHEMTEC LEUNA ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4 Zur Auslegung des Vertrages ist, soweit diese Lieferbedingungen nichts Abweichendes vorsehen oder die Parteien ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen haben, auch die bei Vertragsabschluss neuste Fassung der Incoterms heranzuziehen.

11.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: 13. Juli 2008